

Reglement über die Gewährung von Mobilitätsstipendien für Postdocs am Anfang der Karriere „Early Postdoc.Mobility“

20. März 2012

Der Nationale Forschungsrat
gestützt auf Artikel 4 und 48 des Beitragsreglements¹²
erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Forscherinnen und Forschern Stipendien für ihre wissenschaftliche Weiterbildung (nachfolgend „Mobilitätsstipendien“). Die Mobilitätsstipendien ermöglichen jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die nach dem Doktorat am Anfang ihrer Karriere stehen und danach eine wissenschaftliche Karriere in der Schweiz einschlagen möchten, einen Forschungsaufenthalt im Ausland, wo sie ihre Kenntnisse vertiefen und ihr wissenschaftliches Profil verbessern können.

² Die unterstützten Forscherinnen und Forscher sind in der Regel zu mindestens 80 % für das bewilligte Forschungsvorhaben tätig. Ein geringeres Pensum ist auf begründetes Gesuch hin möglich, insbesondere bei Lehrverpflichtungen, klinischer Tätigkeit oder familiären Betreuungspflichten.

Artikel 2 Stipendiendauer und Antritt

¹ Das Mobilitätsstipendium wird grundsätzlich für achtzehn Monate gewährt. Eine kürzere Dauer von minimal zwölf Monaten ist in begründeten Fällen möglich, insbesondere wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dies beantragt oder wenn eine Anschlussfinanzierung durch die Gastinstitution voraussehbar ist.

¹ www.snf.ch > Porträt > Statuten & Rechtsgrundlagen

² Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

² Der frühestmögliche Stipendienbeginn wird jeweils in den Ausschreibungen von den zuständigen Kommissionen (zwölf Forschungskommissionen an den Hochschulen, nachfolgend „SNF-Forschungskommissionen“, und einer Stipendienkommission des SNF, nachfolgend „SNF-Stipendienkommission“) bekanntgegeben.

³ Das Mobilitätsstipendium muss spätestens zwölf Monate ab dem Datum der Verfügung angetreten werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Antrag ein Antritt bis zu zwölf Monate später bewilligt werden.

⁴ Als Antrittsdatum eines Mobilitätsstipendiums gilt der erste Tag des Monats, in dem der unterstützte Forschungsaufenthalt beginnt.

⁵ Mobilitätsstipendien können nicht rückwirkend vergeben werden.

Artikel 3 Ausländischer Forschungsort

Mit dem Mobilitätsstipendium wird den Forscherinnen und Forschern ein Forschungsaufenthalt an einer Gastinstitution im Ausland finanziert. Der Forschungsort darf nicht dem Ausbildungsort entsprechen. Das Gastinstitut sollte auch nicht im Herkunftsland der gesuchstellenden Person liegen; auf in der Regel wissenschaftlich begründeten Antrag hin kann eine Ausnahme zugelassen werden. Gesuchstellende, die an einer ausländischen Institution promoviert haben, müssen für das Mobilitätsstipendium an einen anderen Ort wechseln.

Artikel 4 Schweizer Zustelladresse

Im Gesuch muss eine schweizerische Zustelladresse angegeben werden, an die sowohl während des Auswahlverfahrens als auch während der Laufzeit des Mobilitätsstipendiums offizielle Mitteilungen rechtsgültig zugestellt werden können.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Mobilitätsstipendien berechtigt sind Forscherinnen und Forscher aller Fachdisziplinen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen zum Zeitpunkt des Eingabetermins über ein Doktorat (PhD) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Human-, Zahn-, Veterinär-, Sozial- oder Präventivmedizin mit Doktorat (MD) oder werden das Doktorat in den nächsten neun³ Monaten abschliessen. Bei Antritt des Stipendiums muss die Prüfung bzw. die Disputation erfolgreich abgeschlossen sein.
- b. Gesuchstellende mit einem Doktorat (PhD) haben dieses maximal zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Massgebend ist das Datum der Prüfung bzw. der Disputation. In begründeten Fällen, z.B. wegen familiären Betreuungspflichten, können Ausnahmen gewährt werden. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist zusammen mit dem Gesuch schriftlich einzureichen.
- c. Gesuchstellende mit einer abgeschlossenen medizinischen Ausbildung mit Doktorat (MD) haben das Staatsexamen (oder einen äquivalenten Abschluss) maximal sechs Jahre vor

³ Geändert mit Entscheid vom 17.6.2014, in Kraft ab sofort.

dem Zeitpunkt des Eingabetermins erworben. Die Zeit zwischen Staatsexamen und Einreichtermin muss für die klinische oder akademische Weiterbildung im Fachgebiet genutzt worden sein. In begründeten Fällen, z.B. wegen familiären Betreuungspflichten, können Ausnahmen gewährt werden. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist zusammen mit dem Gesuch schriftlich einzureichen. Eine Ausbildung zum MD-PhD kann nicht über ein Postdoc-Mobilitätsstipendium gemäss dem vorliegenden Reglement finanziert werden.

- d. Sie besitzen das schweizerische Bürgerrecht, eine gültige schweizerische Niederlassungs-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung, sind mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer haben ihre Absicht schriftlich zu bestätigen, dass sie nach dem Mobilitätsstipendium eine wissenschaftliche Karriere in der Schweiz fortsetzen wollen. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das schweizerische Bürgerrecht nicht besitzen, müssen darüber hinaus zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens drei Jahre Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung in der Schweiz vorweisen können.

Artikel 6 Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um Mobilitätsstipendien müssen gemäss den dazu erlassenen Weisungen, in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten eingereicht werden und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten. Zu den obligatorischen Unterlagen gehören namentlich die Bestätigung der Gastinstitution und die erforderlichen Empfehlungsschreiben.

² Die Gesuche können wahlweise in einer gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden. Für ausgewählte Disziplinen kann der Nationale Forschungsrat ergänzende Weisungen zur Gesuchseinreichung erlassen.

³ Forscherinnen und Forscher, die ein Gesuch für ein Mobilitätsstipendium für Postdocs (Postdoc.Mobility)⁴ eingereicht haben, dürfen bis zur formellen Verfügung darüber kein Gesuch für ein Mobilitätsstipendium für Postdocs am Anfang der Karriere (Early Postdoc) nach dem vorliegenden Reglement stellen.

Artikel 7 Einreichemodalitäten

¹ Für die Einreichung von Gesuchen werden zwei Termine pro Jahr festgelegt. Die SNF-Forschungskommissionen und die SNF-Stipendienkommission machen auf die Möglichkeit der Gesuchseinreichung aufmerksam. Die Gesuchstermine werden im Internet publiziert. Die Ausschreibung kann Bestimmungen enthalten, die dieses Reglement ergänzen.

² Die Gesuche um Ausrichtung von Mobilitätsstipendien sind einzureichen:

- a. bei der SNF-Forschungskommission jener Schweizer Hochschule, an der die Gesuchstellenden ihr Doktorat erworben haben bzw. erwerben werden, respektive im Falle von Medizinerinnen und Medizinern ihr Staatsexamen abgelegt haben bzw. ablegen werden;
- b. bei der SNF-Stipendienkommission in allen übrigen Fällen.

⁴ Redaktionelle Anpassung vom 1.1.2018.

³ Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zum festgelegten Termin via elektronische Gesuchsplattform mySNF eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung gelten die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 des Beitragsreglements und Ziff 1.15 des Allgemeinen Ausführungsreglements⁵.

3. Gesuchsverfahren

Artikel 8 Zuständigkeit

Für die wissenschaftliche Begutachtung und die Entscheidungen zur Ausrichtung von Mobilitätsstipendien sind die SNF-Forschungskommissionen respektive die SNF-Stipendienkommission zuständig. Sie richten ihre Tätigkeit gemäss Verfahrensvorschriften des Gemeinsamen Reglements für die Forschungskommissionen des Schweizerischen Nationalfonds (Dachreglement) sowie allfälligen weiteren Weisungen des SNF aus.

Artikel 9 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. die Qualität, Originalität und Aktualität des während des Forschungsaufenthalts zur Durchführung vorgesehenen Forschungsprojekts;
- b. die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Gesuchstellenden;
- c. die Aussichten, das gesteckte Weiterbildungsziel zu erreichen;
- d. die persönliche Eignung der Gesuchstellenden für eine wissenschaftliche Karriere;
- e. die Qualität des vorgesehenen Forschungsortes, namentlich die dortigen Arbeitsbedingungen und fachlichen Betreuungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie der erhoffte Mobilitätsgewinn.

Artikel 10 Auswahlverfahren der Gesuche

Die SNF-Forschungskommissionen respektive die SNF-Stipendienkommission wählen die besten Gesuche aus. Sie teilen ihre Beschlüsse den Gesuchstellenden in Form einer formellen Verfügung mit.

Artikel 11 Gesuche um Verlängerung des Stipendiums (Fortsetzungsgesuche)

Es können keine Fortsetzungsgesuche eingereicht werden. Eine Verlängerung des Forschungsaufenthalts kann durch ein Mobilitätsstipendium für Postdocs (Postdoc.Mobility) beantragt werden.⁶

⁵ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, Allg. Ausführungsreglement zum Beitragsreglement vom 9.12.2015, beide in Kraft seit 1.1.2016.

⁶ Redaktionelle Anpassung vom 3.8.2017.

Artikel 12 Rechtsfolgen der Zusprache

¹ Mit der Zusprache eines Mobilitätsstipendiums werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF.

² Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger setzen das Stipendium für die wissenschaftliche Weiterbildung ein.

4. Beitragsberechtigte Kosten

Artikel 13 Beitrag an die Lebenshaltungskosten

¹ Mit dem Mobilitätsstipendium entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern einen nach verbindlichen Ansätzen festgelegten Beitrag an die Lebenshaltungskosten am Forschungsort. Die ausbezahlten Beiträge richten sich nach den Ansätzen im Jahr der Zusprache.

² Für Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, die von ihrem nicht erwerbstätigen Lebenspartner bzw. ihrer nicht erwerbstätigen Lebenspartnerin während mindestens sechs Monaten begleitet werden, werden die Ansätze höher bemessen. Bei kinderlosen nicht verheirateten Paaren kommt der höhere Ansatz nur zur Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Eingabetermins eine feste Partnerschaft besteht.⁷

³ Zuzüglich zu den Lebenshaltungskosten erhalten Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger mit Kindern einen vom SNF festgesetzten Kinderzuschuss. Von dritter Seite ausgerichtete Kinderzulagen werden in Abzug gebracht.

Artikel 14 Reisekostenzuschuss

¹ Neben den Lebenshaltungskosten entrichtet der SNF den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern sowie den für mindestens sechs Monate mitreisenden Familienangehörigen (Lebenspartnerin oder Lebenspartner gemäss Artikel 13 Absatz 2, Kinder) einen Reisekostenzuschuss für die notwendige Hin- und Rückreise zwischen dem Forschungsort und dem aktuellen Aufenthaltsort (z.B. der Schweiz).

² Der SNF legt die Höhe der Reisekostenzuschüsse periodisch neu fest.

Artikel 15 Weitere Kosten

¹ Die Forscherinnen und Forscher können im Gesuch die Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten weiteren Beiträge beantragen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Einen Beitrag an die von ihnen zu entrichtenden Einschreibgebühren an der Gastinstitution, sofern sie nachweisen, dass diese einem Gesuch um Erlass nicht entsprochen hat.
- b. Einen Beitrag für die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen, die für ihre eigene Forschung von Bedeutung sind.
- c. Einen Beitrag zur Deckung von unentbehrlichen Kosten zur Realisierung des Forschungsprojektes, sofern sie nachweisen, dass die Gastinstitution keine entsprechenden Leistungen erbringt.

⁷ Geändert mit Entscheid vom 17.6.2014, in Kraft ab sofort.

² Der SNF kann für die Beiträge nach Absatz 1 verbindliche Höchstsätze festlegen.

Artikel 16 Späterer Eintritt der Beitragsvoraussetzungen

¹ Treten die Voraussetzungen für einen Beitrag nach Artikel 14 und 15 erst während der Laufzeit des Mobilitätsstipendiums ein, kann seine Ausrichtung in Form eines Zusatzbeitrags auch während des laufenden Stipendiums beantragt werden. Der Antrag um Gewährung eines Beitrags zur Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen muss mindestens zwei Monate vor dem entsprechenden Kongress eingereicht werden.

² Ein Zusatzbeitrag kann auch beantragt werden, wenn sich die Bemessungsgrundlagen für den Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 13 verändern.

Artikel 17 Zusätzliche finanzielle Mittel

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger haben der zuständigen Kommission über alle finanziellen Mittel, die sie von anderen Organisationen oder Institutionen im Zusammenhang mit dem vom Mobilitätsstipendium des SNF unterstützten Forschungsaufenthalt erhalten, unverzüglich schriftlich Auskunft zu geben.

² Zusätzliche finanzielle Mittel können bei der Berechnung der Beiträge nach Artikel 13 bis 15 in Abzug gebracht werden, soweit sie einen bestimmten, vom SNF periodisch festgelegten Betrag übersteigen.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitrags- empfänger

Artikel 18 Freigabe und Verfall des Beitrags

¹ Die Freigabe des zugesprochenen Beitrags erfolgt auf Antrag der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger und richtet sich nach Artikel 33 Absatz 2 und 5 des Beitragsreglements.⁸ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt frühestens einen Monat vor Stipendienantritt in Schweizer Franken auf ein Bank- oder Postcheckkonto in der Schweiz.

² Der Beitrag verfällt, wenn der Antritt des Mobilitätsstipendiums nicht rechtzeitig gemäss Artikel 2 Absatz 3 und 4 erfolgt.

Artikel 19 Steuern und Versicherungen

¹ Die Early Postdoc.Mobility-Stipendien des SNF dienen der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz. Sie ermöglichen die wissenschaftlich notwendige Mobilität durch einen Beitrag an die Deckung der Kosten des Auslandsaufenthalts, der SNF richtet jedoch keine Arbeitsentgelte aus. Es sind ihm keine Gegenleistungen zu erbringen. Nur Gesuchs- und Kontrollunterlagen ohne Leistungscharakter sind bundesrechtlich vorgeschrieben. Die Forschungsergebnisse gehören in keinem Fall dem SNF.⁹

⁸ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

⁹ Redaktionelle Anpassung vom 23.4.2018.

² Der SNF schliesst für die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger für die Dauer des Mobilitätsstipendiums eine Unfallversicherung ab. Familienangehörige sind nicht versichert. Alle anderen Versicherungen sind Sache der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

³ Das Informationsset „SNF Stipendien“ gibt im Detail Auskunft über die Situation bezüglich Steuern und Versicherungen.

Artikel 20 Mutter- oder Vaterschaft, Krankheit und Unfall, Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz

¹ Beitragsempfängerinnen haben während der Dauer des Mobilitätsstipendiums Anspruch auf einen viermonatigen, bezahlten Mutterschaftsurlaub.

² Beitragsempfängern kann während der Dauer des Mobilitätsstipendiums auf begründetes Gesuch hin ein bis zu viermonatiger, bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden, falls sie nachweislich die Betreuung wahrnehmen. Unabhängig von der Betreuungssituation gewährt der SNF auf Antrag einen einmonatigen bezahlten Vaterschaftsurlaub.¹⁰

³ Im Falle von Krankheit oder Unfall während der Dauer des Mobilitätsstipendiums kann auf entsprechendes Gesuch hin der Beitrag nach Artikel 13 und die Stipendiendauer angemessen erhöht werden, sofern die mit dem Forschungsaufenthalt verfolgten wissenschaftlichen Ziele sonst nicht erreicht werden könnten.

⁴ Im Falle von Militär- oder Zivildienst sowie Zivilschutz kann auf entsprechendes Gesuch hin die Stipendiendauer verlängert werden.

⁵ In den Fällen von Absatz 1 bis 4 können Stipendien auf Antrag höchstens um ein Jahr verlängert werden.¹¹

Artikel 20 bis Nachfinanzierung infolge Mutterschaft¹²

¹ Beitragsempfängerinnen, die in den ersten neun Monaten nach Ende des Stipendiums ein Kind gebären, können einen Antrag auf eine Nachfinanzierung infolge Mutterschaft stellen.

² Der SNF gewährt ihnen eine Nachfinanzierung in der Höhe des monatlichen Stipendienbetrags gemäss Artikel 13 für höchstens vier Monate.

³ Voraussetzung für die Gewährung der Nachfinanzierung ist der Nachweis, dass die Stipendienbezügerinnen ihre Forschungstätigkeit infolge Mutterschaft unterbrechen und weder über Lohn- noch Versicherungsleistungsansprüche während der vier Monate nach der Geburt verfügen. Liegen solche Ansprüche insgesamt unter dem Nachfinanzierungsbeitrag gemäss Absatz 2, so richtet der SNF die Differenz aus. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit erlischt der Anspruch auf Nachfinanzierung.

¹⁰ Geändert mit Entscheid vom 18.8.2020, in Kraft ab 1.1.2021. Kann nur gewährt werden, falls der Vaterschaftsurlaub innerhalb von sechs Monaten nach Geburt des Kindes bezogen wird.

¹¹ Geändert mit Entscheid vom 14. August 2018, in Kraft ab sofort.

¹² Geändert mit Entscheid vom 14. August 2018, in Kraft ab sofort.

Artikel 21 Änderungen des Forschungsplans oder des Forschungsorts

Die im Stipendiengesuch umschriebenen Forschungsarbeiten (Forschungsplan und Zeitplan) oder der genannte Forschungsort dürfen nach erfolgter Zusprache des Mobilitätsstipendiums nur geändert werden, wenn die verantwortliche SNF-Forschungskommission respektive die SNF-Stipendienkommission einem begründeten Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 22 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die Mobilitätsstipendien oder müssen sie ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen, so haben sie die verantwortliche SNF-Forschungskommission respektive die SNF-Stipendienkommission umgehend schriftlich und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

² Sie haben dem SNF den bereits ausbezahlten Beitrag an die Lebenshaltungskosten nach Artikel 13 pro rata temporis zurückzuerstatten. Die übrigen Beiträge sind, sofern bereits ausbezahlt, zurückzuerstatten, soweit den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern noch keine entsprechenden Auslagen entstanden sind.

Artikel 23 Berichterstattung

Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger erstatten der verantwortlichen SNF-Forschungskommission respektive der SNF-Stipendienkommission gemäss Artikel 41¹³ des Beitragsreglements Bericht.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Weitere Bestimmungen

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements und dessen Ausführungsbestimmungen¹⁴ zur Anwendung.

² 15

³ Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 43¹⁶ des Beitragsreglements.

⁴ Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten findet das Reglement des Forschungsrats über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Gesuchstellenden sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Anwendung.

Artikel 25 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Gewährung von Forschungsstipendien an angehende Forscherinnen und Forscher vom 16. Oktober 2001.

¹³ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

¹⁴ Redaktionelle Anpassung vom 1.1.2016.

¹⁵ Aufgehoben, redaktionelle Anpassung vom 1.1.2016.

¹⁶ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

Artikel 26 Übergangsbestimmungen und Aufhebung des Instruments Early Postdoc.Mobility¹⁷

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements bleiben nach dem letzten Gesucheingang vom 1. September 2020 in Kraft, soweit sie relevant sind für Gesuche und Stipendien, die ab diesem Zeitpunkt hängig oder laufend sind bzw. zugesprochen werden. Nach dem Abschluss aller Early Postdoc.Mobility – Stipendien wird das Reglement durch Forschungsratsbeschluss ganz aufgehoben, voraussichtlich per 31. Dezember 2024.

² Für alle Belange der Early Postdoc.Mobility Stipendien ist ab dem 1. Januar 2021 die Geschäftsstelle des SNF zuständig. Sie kann bei Bedarf für die Klärung wissenschaftlicher Fragen Mitglieder des Fachausschusses Karrieren als Referentinnen und Referenten beiziehen.

³ Weitere Gesuche im Zusammenhang mit den Stipendien, sämtliche Informationen sowie die Berichterstattung gemäss Artikel 23 müssen ab dem 1. Januar 2021 bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Für die Berichtsgenehmigung ist die Geschäftsstelle zuständig.

¹⁷ Eingefügt durch Beschluss des Forschungsrats vom 18.8.2020, in Kraft ab 1.9.2020.